



4.13 Nutzungsordnung Sportplatz und Turnhalle

Nutzungsordnung der Multifunktionsanlage und des Fußballplatzes mit Bolzplatz und Laufbahn sowie der Turnhalle

Die Multifunktionsanlage, der südlich gelegene Bolzplatz und das große Fußballfeld mit 100 Meter Laufbahn bilden den Sportplatz und eine schulische Einrichtung. Hierzu gehört auch die Turnhalle/Schulsporthalle auf dem Schulgelände. Soweit es die schulischen Belange zulassen ist eine Nutzung des Sportplatzes durch Juister Vereine oder andere Gruppen und Personen (Erwachsene und Kinder) möglich.

Die Benutzung des Platzes durch die Inselschule richtet sich nach der schulinternen Ordnung. Für die Nutzung durch Juister Vereine und andere Gruppen oder Personen gilt nachstehende Platzordnung:

1. Sinn und Zweck dieser Nutzungsordnung ist es, dass der Sportplatz und deren Geräte pfleglich behandelt und die Sicherheit der Benutzer/innen gewährleistet wird. Auf diese Weise soll mit vertretbarem Aufwand eine möglichst reibungslose, vielseitige und umfangreiche Nutzung des Sportplatzes und seiner Anlagen durch die Schüler/innen der Inselschule, die Juister Vereine, Einwohner/innen oder andere Nutzer/innen (Gäste, Juister Unternehmen) ermöglicht werden. Sie dient ferner der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf dem Sportplatzgelände und regelt Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer.
2. Ohne eine/n verantwortliche/n Übungsleiter/in oder verantwortliche/n **Erwachsene/n** ist das Betreten und die Nutzung der Multifunktionsfläche, des Bolzplatzes und Fußballfeldes für den Gruppensport aus versicherungstechnischen Gründen grundsätzlich nicht gestattet.
3. Die schulische Nutzung des Sportgeländes hat während der Schulzeit Vorrang. Danach ist die Nutzung des Sportplatzes zunächst den örtlichen Vereinen vorbehalten.
4. Sollten das Fußballfeld, die Multifunktionsanlage oder der Bolzplatz durch die Vorgenannten nicht genutzt werden, so ist eine private Nutzung möglich. Die private Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Bei Betreten des Sportgeländes durch einzelne oder mehrere minderjährige Personen, ohne Begleitung eines/r Übungsleiters/Übungsleiterin/in oder einer erwachsenen Person, erfolgt die Nutzung ebenfalls auf eigene Gefahr.
6. Ferner ist eine Nutzung des Sportgeländes, nach Rücksprache mit der Gemeinde, ausnahmsweise auch für andere, nicht sportliche Zwecke und Veranstaltungen, möglich. Eine längerfristige Nutzung des Geländes für andere Zwecke ist im Vorfeld mit der Gemeinde abzustimmen.

7. Eine Nutzung des Sportgeländes ist täglich zwischen 8 und 22 Uhr möglich. Außerhalb dieser Zeit ist die Nutzung untersagt. Alle Türen und Tore zum Gelände sind nach 22 Uhr zu schließen und morgens ab 8 Uhr wieder zu öffnen, damit keine unrechtmäßige Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen kann. Die örtlichen Ruhezeiten sind zu beachten. Ruhezeiten sind vom 20. März bis 31. Oktober die Stunden von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), während des übrigen Jahres die Stunden von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtruhe). Das Öffnen und Schließen sämtlicher Tore des Sportgeländes erfolgt außerhalb der täglichen Nutzungszeiten durch den Hausmeister der Schule oder die verantwortlichen Übungsleiter der Vereine.
8. Für die Verrichtung der Notdurft sind nur die Toiletten auf dem Gelände oder in der Sporthalle zu nutzen.
9. Vor Beginn und nach jeder Übungsstunde hat sich die/der Übungsleiter/in oder die verantwortliche erwachsene Person einer anderen Gruppe vom ordnungsgemäßen und sicheren Zustand des Sportplatzes und der weiteren Anlagen zu überzeugen.
10. Für die Unterstellung von Gerätschaften darf durch den Verein ein Unterstellgebäude aus Holz errichtet und betrieben werden. Dieses darf nicht mehr als 15 m³ Rauminhalt haben. Die Grundfläche muss kleiner als 15 m² sein. Das Satteldach muss eine Neigung größer oder gleich 15° besitzen. Die Höhe darf drei Meter nicht überschreiten. Die Farbe für das Holz muss farblos bzw. naturbelassen sein. Das Dach ist mit roten Ziegeln oder Betondachsteinen zu decken. Das Gebäude (Holzhütte) darf nur als Unterstellraum genutzt werden. Eine Nutzung für den Aufenthalt oder für Übernachtungen ist nicht gestattet. Diese Erlaubnis kann von der Inselgemeinde widerrufen werden. Das Gebäude ist dann durch den Verein auf dessen Kosten vollständig und zeitnah zu entfernen. Das Gebäude (Holzhütte) darf nur zwischen der Multifunktionsanlage und dem Fußballfeld stehen und dient je zur Hälfte des vorhandenen Platzangebotes als Materialraum für den Schulsport und den TSV. Die jeweiligen Gerätschaften sind zu kennzeichnen, damit die jeweils bereitgestellten Gerätschaften auch nur für den jeweiligen Schul- bzw. Vereinssport genutzt werden.
11. Geräte und Einrichtungen des Sportplatzes dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Benutzte Geräte und Einrichtungen sind nach Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Platz in dem Materialraum der Hütte zu bringen. Sie sind in den Zustand zu versetzen, in dem sie vorgefunden wurden.
12. Vor Benutzung der Geräte und Einrichtungen hat sich die/der Übungsleiter/in oder die verantwortliche erwachsene Person einer anderen Gruppe vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen. Sie/Er ist dafür verantwortlich, dass die Geräte nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden. Geräte mit Mängeln jedweder Art dürfen nicht benutzt werden. Sobald ein Mangel festgestellt wird, ist dieser umgehend dem Hausmeister mitzuteilen, spätestens bei der Übergabe des Schlüssels. Die Geräte der Multifunktionsanlage dürfen nur auf dieser Nutzungsfläche verwendet und nicht vom Platz entfernt werden.
13. Sportgeräte, die nicht auf der Multifunktionsfläche, dem Bolzplatz oder Fußballfeld vorhanden sind, dürfen nur mit Genehmigung der Inselfschule auf diese Fläche gebracht und verwendet werden. Dies gilt nicht für Gerätschaften, die üblicherweise privates

Eigentum oder Vereinseigentum sind (z. B. Bälle oder Tennisschläger) und zur Ausübung der jeweiligen Sportart geeignet und bestimmt sind.

14. Die Multifunktionsfläche darf nur mit sauberen und geeigneten Schuhen betreten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nur solche Schuhe benutzt werden, die den Belag nicht zerstören.
15. Skateboards, Rollschuhe, Inlineskates und Ähnliches dürfen auf dem gesamten Sportplatz, insbesondere der Multifunktionsfläche und der Sportbahn nicht benutzt werden.
16. Fahrräder dürfen nur außerhalb des eingezäunten Sportplatzes abgestellt werden.
17. Haustiere dürfen nicht mit auf den Sportplatz genommen werden.
18. Im Interesse aller Benutzer des Sportplatzes ist das Rauchen auf dem gesamten Sportplatz nicht gestattet. Außerdem ist grundsätzlich der Verzehr von Alkohol auf dem Gelände nicht gestattet. Nur bei sportlichen oder anderen Veranstaltungen darf Alkohol auf dem Sportplatz ausnahmsweise angeboten werden. Der Konsum ist aber auf dem Fußballfeld, der Multifunktionsanlage und dem Bolzplatz verboten. Das Jugendschutzgesetz ist dabei konsequent zu beachten.
19. Auf der Multifunktionsfläche dürfen nur geeignete Spiele durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur nach Abstimmung mit der Schule und der Inselgemeinde möglich.
20. Die Inselgemeinde Juist übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Schäden, die den Vereinen, ihren Mitgliedern, sonstigen Nutzern oder Besuchern aus der Benutzung des Sportplatzes entstehen.
21. Die betreffenden Vereine, Gruppen oder sonstigen Personen haften für alle Schäden an Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Ihr Rückgriffsrecht gegenüber ihren Mitgliedern oder von ihnen zugelassenen Nutzern/Besuchern bleibt hiervon unberührt. Der Nachweis, dass ein Schaden auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen ist, ist vom jeweiligen Verein oder von der Gruppe bzw. verantwortlichen Person zu erbringen. Einzelheiten können parallel in einem Gestattungsvertrag geregelt werden.
22. Nach Benutzung der Multifunktionsanlage, des Fußballfeldes und der Sportbahn ist diese von grobem Schmutz durch den jeweiligen Benutzer zu befreien, damit diese am nächsten Tag für den Schulbetrieb wieder genutzt werden kann. Eine Reinigung der Flächen erfolgt nach Absprache durch den Platzwart des Sportvereins und den Hausmeister der Inselschule, je nach Verschmutzungsgrad, in der ersten Kalenderwoche jeden Monats und bei Bedarf auch mehrmals mit einem entsprechenden Reinigungsgerät. Die Grünanlagen sind ebenfalls in dem angegebenen Intervall zu pflegen. Hierzu gehört insbesondere das Mähen der Rasenflächen auf dem gesamten Sportplatz.
23. Der Schulleiter ist gegenüber dem Hausmeister weisungsbefugt bei der Ausübung der Reinigungs- und Pflegearbeiten.

24. Fallen angemeldete Übungsstunden aus, ist dieses zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Hausmeister oder der Inselgemeinde mitzuteilen, damit eine Freigabe erteilt und anderweitige Nutzung erfolgen kann.
25. Die verantwortlichen Übungsleiter/innen bzw. verantwortlichen erwachsenen Personen sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung die betreffenden Personen vom Platz zu verweisen. Wiederholte Verstöße sind der Inselgemeinde mitzuteilen, die daraufhin ein Benutzungsverbot erlassen kann. Der Weisung des Übungsleiters ist zu folgen.
26. Sollte es sich als notwendig erweisen, einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zu ändern, sind Vorschläge über die Vereinsvorsitzenden, Übungsleiter/innen oder verantwortliche erwachsene Personen an die Inselgemeinde zu leiten und jederzeit willkommen.
27. Diese Nutzungsordnung ersetzt den zwischen der Inselgemeinde Juist und dem TSV abgeschlossenen Gestattungsvertrag vom 31.01.1974 und seinen Nachträgen vom 30.04.1992 und 16.08.1999. Die Nutzungsordnung wird daher um folgende Punkte erweitert:
28. Die Gemeinde gestattet dem TSV, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs, die Nutzung der Schulsporthalle ausschließlich zur Nutzung für sportliche Zwecke. Der Verein darf die Sporthalle mit ihren Einrichtungen dabei nur von seinen eingetragenen Mitgliedern benutzen lassen. Sonstige Personen sind von der Nutzung ausgeschlossen.
29. Der Verein ist für hinreichende Ordnungsmaßnahmen während der Benutzungszeiten verantwortlich. Er hat insbesondere für die Sauberkeit nach dem Ende der jeweiligen Veranstaltung zu sorgen. Beschädigungen und der Verlust von Sachen sind sofort und unaufgefordert der Gemeinde zu melden. Im Übrigen gilt die Turnhallen-Ordnung vom 14.05.1992, die als Bestandteil des bisherigen Gestattungsvertrages weiterhin Gültigkeit als Bestandteil dieser Nutzungsordnung hat.
30. Die Gemeinde stellt die Schulsporthalle dem Verein in ordnungsgemäßen Zustand und kostenfrei zur Verfügung. Der Verein prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
31. Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungsordnung entstehen. Schäden, die durch Verschleiß bei normaler Nutzung entstehen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden.
32. Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige große Hausarbeiten durchgeführt werden, kann die Benutzung der Turnhalle während dieser Zeit durch den Schulleiter oder die Gemeindeverwaltung eingeschränkt oder untersagt werden.
33. Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder und Beteiligten von der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im

Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungspflicht umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Vereins nach Ziffer 30 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

34. Der Verein verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
35. Der Verein hat stets eine ausreichende und gültige Haftpflichtversicherung vorzuweisen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
36. Von dieser Nutzungsordnung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Juist, den 17. Dezember 2024
Inselgemeinde Juist
Der Bürgermeister

(D r. G o e r g e s)